



1086

Salento  
Lipari 2. April 1812  
Herrn Dr. phil. h. c. P. A. H. v. ...  
zu ...  
1812





Er **F**riderich

**W**ilhelm / von

**W**otts **B**naden / **K**önig

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin , zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren / und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande / Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Bredarz. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyherrn / Land-Boigten / Berwesern / Hauptleuten

A

leuten

leuten/ Ober-Forstmeistern/ Ritter-schafft/ von Adell  
Castnern/ Schössern/ Amtmännern/ Amtschreibern/  
und andern Befehligshabern/ Bürgermeister und  
Räthen in Städten und Flecken/ Pensionarien/  
Verwaltern/ Curatoren/ Heegemeistern/ Heyde-  
Land- und Ausreutern/ Heydeläuffern/ Schulken  
und Gemeinen in denen Dörffern und sonst in soge-  
mein allen und jeden Unfern Unterthanen und je-  
dermänniglich/ Unsere Gnade und Gruß/ und ge-  
ben Ihnen samt und sonders hiermit gnädigt zu ver-  
nehmen; Ob zwar in Unserer gedruckten und  
Männiglich publicirten Jagt- und Holtz-Ordnung  
zur Gnüge angedeutet und befohlen worden/wie es  
in Unfern Gehegen und Wildfuhren hin und wie-  
der gehalten / welchergestalt dieselbe vor allen an-  
dern Dehrtern geschonet und in denenselben nichts  
vorgenommen werden solte/ was zu ruinirung und  
Verringerung/ nicht woeniger auch zu Scheuchte-  
rung und Verjagung des Wildprächts auf einiger-  
ley Weise erreichen könnte / daß Wir dennoch miß-  
fällig vernehmen müssen/wie einige bosshafftige Leu-  
te/ aller Verordnung und Verbohts zuwider/ sich  
unterstehen / in Unfern Gehegen und Wildfuhren  
ganz unverantwortlicher Weise Haus zu halten/  
indem

indem ihrer etliche die Hunde durch die gehegte  
Deyrter ihres Gefallens streichen lassen / und das  
Wild verjagen / andere sich nicht scheuen mit Büch-  
sen und Geschöß außser den ordentlichen Wegen zu  
gehen und nicht geringen Argwohn / als ob sie dem  
Wilde unverantwortlicher Weise nachtrachteten  
von sich geben / theils Unserer Unterthanen auch /  
und absonderlich Hirten und Schässer denen das  
Knütteln der Hunde zum öfftern ernstlich anbe-  
fohlen worden / solches Geboth gar aus den Augen  
setzen / und ihren Hunden entweder keine Knüttel  
oder doch solche / die die rechte Größe und Länge  
nicht haben / anhangen / damit sie desto freyer in die  
Wälder und Wildnüssen lauffen können / und end-  
lich auch die zu setzen anbefohlene und durch Unfere  
Forst-Bediente eingespaltete Schlag-Bäume so  
gar nicht respectiret / sondern theils aufgeschlagen /  
theils gar aus der Erden mit Gewalt heraus ge-  
tragen und umbgeworffen worden ; Damit nun  
sothanem Frevel gesteuert / über die Verordnungen  
gebührend gehalten und die muhtwilligen Ubertre-  
ter für Schaden gewarnet werden mögen ; So  
haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / das  
von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters  
Königliche Majestät höchst-seeligsten Andenkens  
A 2 hier

hievor am 5. Sept. 1696. heraus-gelassene und publicirte Edict, hiemit und Krafft dieses zu renoviren und zu schärffen/ auch anderweit an allen Orten in Unsern Königlischen Landen und Provinzien publiciren und zu jedermanns Bissenschafft bringen zu lassen/ wie Wir denn

Anfänglich und zum Ersten hiemit verordnen und befehlen/ daß kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit sich in die Wälder und Heyden nehmen soll/ bey Straffe eines halben Thalers/ so offte er hiewieder handelnd betroffen wird/ und soll über dem der Hund so fort todt geschossen werden; Andere so wohl Einheimische als Auswärtige/ wenn sie durch Unsere gehegte Wälder und Wildnissen zu reisen gemüsiget werden/ sollen ihre Hunde so lange sie in den Wäldern seyn/ entweder zu sich auf den Wagen nehmen/ oder an Stricken führen und durch aus nicht frey lauffen lassen/ wiederigenfalls die Hunde todt geschossen und die Einheimische über dem zur willkührlichen Straffe gezogen werden sollen/ würde auch durch sothane freygelassene Hunde einiges Wildprath/ es habe Rahmen wie es wolle/ verletzet oder gar getödtet werden/ so soll der Verbrecher

brecher die in Unserer Holz-Ordnung enthaltene Straffe/ als wäre es mit Vorsatz gehehet oder geschossen worden/ zu erlegen schuldig seyn; Ferner und zum

Andern soll Niemand er sey frembd oder Einheimisch sich mit schießendem Gewehr in Unsern Wildfuhren ausserhalb des gemeinen Weges oder der Landstrassen/ die er reiset/ finden lassen/ vielmehr in den Wäldern einen Schuß thun/ es geschehe aus was Ursachen es immer wolle/ würde jemand dawieder handeln/ so soll ihm das Gewehr so fort abgenommen und der Frembde in denen nächsten Gerichten deßhalb angehalten/ der Einheimische aber mit fünff Thaler Straffe belegt werden; Im übrigen stehet denen Reisenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen.

Drittens wollen Wir hiemit die hiebevorn zum öfftern publicirte Edicta und Verordnungen wegen Knüttelung der Hunde/dergestalt ernstlich wiederholet haben/ daß ein jeder/ insonderheit Hirten und Schaffer/ wie auch alle die/ so an und auf Unsern Wildfuhren und Gehegen/ einige Hütung haben/

ben/ worunter Wir auch die von Adel/ welche solches beneficium der Hütung genießen/ verstanden haben wollen/ ihre Hunde fleißiger/ denn bishero geschehen/ knütteln/ und ihnen solche Knüttel anhangen sollen/ die in der Länge drittelhalb Berk-Schub und sechs Zoll in der Circumferentz oder Dike der Mitte und also die gebührende Grösse haben/ zu welchem Ende denn ein jeder bey Unserm Heydenreutern und Hasenhegern die Knüttel vor seine Hunde auszulösen hiemit befehliget seyn soll; Die Verbrechere sollen zuorderst ihrer Hunde beraubet/ und noch darüber mit der in Unserer Jagt- und Holz-Ordnung ausgedruckten Straffe ohnfehlbar belegt werden; Und weil die Bauern und Feldhüter/ bey Scheuchung des Wildes von der Saat/ ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnehmen/ damit dieselbe im Durchlauffen am Getreyde nicht zu viel Schaden thun und dasselbe niederschleiffen/ solches aber/ anderer daraus entstehenden Inconvenientzien halber/ nicht gestattet werden kan; Also sollen sie entweder ihre Hunde an einer Hesse lähmen/ oder denenselben Schleiff-Knüttel anhangen/ als womit im Getreyde so viel Schade/ wie mit

mit den Quer-Knütteln / nicht geschehen kan/ bey  
Bermeydung vorhin angedeuteter Straffe.

Zum Bierdten soll ein jeder hiemit ernstlich  
verwarnet seyn/das er sich an keine in Unsern Wild-  
fuhren befindliche Schlag-Bäume vergreiffen/ we-  
der die Schlösser von denenselben abschlagen/ noch  
die eingepflanzte Säulen herausreißen und um-  
werffen / auch sonst keine neue Wege machen / noch  
sich auf denen verbotenen finden lassen solle / bey  
Verlust Pferde und Wagen/auch anderer willkühr-  
licher Straffe.

Und damit diesen allen desto genauer und un-  
verbrüchlich nachgelebet werden möge; So befehlen  
Wir allen Unseren Holz- und Jagt-Bedienten/wie  
auch Land- und Ausrentern hiemit gnädigst / jedoch  
ernstlich/ ein wachendes Auge darauf zu haben / die  
Verbrechere anzuzeigen und den vierten Theil von  
allen hieraus erfolgenden Straffen gewärtig zu seyn/  
wie denn auch alle Unsere Beamte und Arrendato-  
res befehliget werden / über diese Unsere gnädigste  
Verordnung mit zu halten/ Unseren Forst-Bedien-  
ten hierunter zu assistiren und wieder die Contra-  
venien-

venienten die Execution verrichten zu helfen ;  
Damit auch dasjenige was Wir hierin befohlen zu  
jedermanns Wissenschaft kommen und Niemand  
hiernächst mit der Unwissenheit sich entschuldigen  
möge / so soll dieses Unser Patent allenthalben öf-  
fentlich vor denen Kirchen und bey denen Schulzen  
verlesen und durch die Gerichts- Obrigkeiten und  
Land- Renteire an gehörigen Orten angeheftet  
werden ; Urkundlich unter Unserer Eigenhän-  
digen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichem  
Innsiegel ; Geben Berlin den 15. Novembr.  
1713.

**Friedrich Wilhelm.**



**E. B. v. Kameke.**

AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - H5  
69 - H5  
85 - H5

ab  
v

Kell Rost

R







**S**r Friderich  
Wilhelm / von  
Gotts Gnaden / Kön-

nig in Preussen/ Marggraf zu Branden-  
burg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzh- Cäm-  
merer und Churfürst/ Souverainer Prinz von  
Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu  
Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pom-  
mern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/  
auch in Schlesien/ zu Crossen/ Herkog/ Burggraf zu  
Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camini  
Wenden/ Schwerin/ Rakeburg und Moers/ Graf  
zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/  
Hohenstein/ Zecklenburg/ Schwerin/ Lingen/ Bühren/  
und Lehdam/ Marquis zu der Behe und Blif-  
singen/ Herr zu Ravenstein / der Lande/ Rostock/  
Stargard/Lauenburg/Bütow/Arlay und Breda/2c.  
Entbieten allen und jeden Unfern Prälaten/ Gra-  
fen/ Freyherrn/Land- Voigten/ Berwesern/ Haupt-

A leu

